

1 Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Burgdorf (glp Burgdorf) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Die Grünliberale Partei Burgdorf ist eine Ortssektion der Grünliberalen Partei Emmental.
3. Der Vereinssitz ist Burgdorf.

2 Zweck

1. Die Grünliberale Partei Burgdorf setzt sich ein für:
 - a. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
 - b. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
 - c. die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
 - d. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
 - e. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der Grünliberalen Partei Burgdorf steht allen natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Burgdorf offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Mitglieder der Grünliberalen Partei Burgdorf werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Emmental und der Grünliberalen Partei des Kantons Bern.
3. Mitglieder der Grünliberalen Partei Emmental mit Wohnort in der Gemeinde Burgdorf werden gleichzeitig auch Mitglieder der Grünliberalen Partei Burgdorf.
4. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung beim Vorstand zu beantragen und entsteht nach Entrichtung des Mitgliederbeitrags an die Kantonalpartei.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberale Partei Burgdorf erfolgen kann;
 - b. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung. Dies wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
 - c. durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten;
 - d. durch Tod.
6. Entscheide des Vorstandes in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

4 Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträgen für die Grünliberale Partei Burgdorf, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Legaten und allfälligen Mitgliederbeiträgen der Sektion.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag durch die Grünliberale Partei des Kantons Bern eingezogen.
3. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
4. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Burgdorf haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
5. Die Grünliberale Partei Burgdorf erstellt jährlich einen Transparenzbericht über die Parteifinanzen. Dessen Zweck ist, über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der Grünliberalen Partei Burgdorf Auskunft zu geben. Wo es diesem Zweck wesentlich dient, nennt der Transparenzbericht über die Parteifinanzen die konkrete Herkunft finanzieller Mittel. Die Kriterien für die Nennung einer konkreten Herkunft sind öffentlich einsehbar.

5 Organisation

1. Die Organe der Grünliberale Partei Burgdorf sind:
 - a. Mitgliederversammlung;
 - b. Vorstand;
 - c. Revisionsstelle.

5.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Burgdorf.
2. Die Mitglieder treten ordentlich einmal jährlich zusammen (Rechnungsabnahme).
3. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
4. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Traktanden einberufen.
5. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
6. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Vertretung ist unzulässig.
7. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. Wahl des Vorstands, dessen Präsidium und der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung des Budgets und Festlegung eines allfälligen Mitgliederbeitrages zu Gunsten der Sektion;
 - d. Abschliessende Nominierung von Kandidierenden für kommunale Ämter in der Gemeinde Burgdorf;
 - e. Fassen von Empfehlungen und Parolen für kommunale Wahlen und Abstimmungen, sofern vom Vorstand beantragt;
 - f. Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft;
 - g. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlüsse über weitere Geschäfte.
8. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
9. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Wenn nur noch zwei Kandidierende übrig bleiben, gilt das relative Mehr.
10. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

5.2 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung der in den Statuten formulierten Parteiziele verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Das Präsidium setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands zusammen.
4. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
6. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
7. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c. Führung einer ordentlichen Buchhaltung;
 - d. Freigabe, Überwachung und Abnahme von lokalen Projekten und Aufträgen;
 - e. Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
 - f. Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen;
 - g. Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteienliegen in der Öffentlichkeit;
 - h. Nomination von Kandidierenden für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - i. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - j. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
 - k. Wahl der Vorsitzenden von Arbeitsgruppen;
 - l. Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der Wahlkreis- und Kantonalpartei;
 - m. Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und das Präsidium.
9. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
10. Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums:
 - a. Das Präsidium wird einer oder mehreren Personen übertragen;
 - b. Bei einem Co-Präsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln;
 - c. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen;
 - d. In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist und Positionspapiere fehlen, kann das Präsidium den Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber zur Kenntnis zu bringen.

5.3 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor, der nicht Vorstandsmitglied sein darf.
2. Als Revisionsstelle kann eine externe Fachstelle gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Revisionsstelle ist befugt, jederzeit in die Geschäftsführung des Vorstands und die Buchhaltung Einblick zu nehmen.
5. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
6. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer Organisation zugewendet, die das Parteienanliegen unterstützt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2015 in Burgdorf genehmigt.

Für den Vorstand:

Präsident

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Vorname, Name)

.....
(Vorname, Name)

.....
(Vorname, Name)